

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Finanzministeriums namens der Landesregierung

Was weiß die Landesregierung als größter Einzelanteilseigner über die Kartellabsprachen der Salzgitter AG?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 30.12.2019 - Drs. 18/5528
an die Staatskanzlei übersandt am 07.01.2020

Antwort des Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 11.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 22.08.2017 wurden, im Zuge längerer Ermittlungen zu Kartellabsprachen, Büros „mehrerer Gesellschaften des Salzgitter-Konzerns“ (*Salzgitter Zeitung*, 05.09.2017) durchsucht. Das Bundeskartellamt hatte seinerzeit sieben Unternehmen der Stahlbranche im Verdacht illegaler Preisabsprachen zu unterschiedlichen Stahlprodukten. Am 27.09.2019 berichtete die *HAZ* unter der Überschrift „Salzgitter AG erwartet Verlust - Stahlkonzern stellt sich auf mögliche Kartellstrafe ein“ (*HAZ*, 27.09.2019), dass über die Höhe des Bußgeldes verhandelt werde. Und weiter: „Man rechne damit, die Verfahren zeitnah einvernehmlich beenden zu können“ erklärte die Salzgitter AG. Die Risikovorsorge werde daher um etwa 140 Millionen Euro aufgestockt“ (ebenda). Am 07.11.2019 berichtete die *Braunschweiger Zeitung*: „Ein Grund für den Rückgang des Gewinns ist die im Raum stehende Einigung zwischen der Salzgitter AG und dem Bundeskartellamt. Letzteres wirft dem Stahlhersteller vor, illegal Absprachen bei Grobblech- und Flachstahlprodukten getroffen zu haben“ (*BZ*, 07.11.2019). Nachdem die Salzgitter AG Mitte November 2019 „tief ins Minus“ (*BZ*, 14.11.2019) rutschte, war der *HAZ* am 13.12.2019 unter der Überschrift „Bußgeld treibt Salzgitter AG in die roten Zahlen - Bundeskartellamt geht gegen drei Hersteller von Stahlblechen wegen Preisabsprachen vor“ zu entnehmen, dass die Salzgitter AG sich einvernehmlich mit dem Bundeskartellamt auf die Beendigung des Ermittlungsverfahrens geeinigt habe und vermutlich 210 Millionen Euro Kartellstrafe zahlen müsse. Bekannt ist, dass die Salzgitter AG keinen Einspruch gegen das Bußgeld erheben wird (*BZ*, 13.12.2019).

Gemäß der Aktionärsstruktur der Salzgitter AG (<https://www.salzgitter-ag.com/de/investor-relations/aktie/aktionuersstruktur.html>) ist das Land Niedersachsen, mit 26,5 % Anteil, größter Einzelaktionär der Salzgitter AG. Das Land wird im Aufsichtsrat der Salzgitter AG jeweils durch den amtierenden Finanzminister, seit 2018 von Herrn Minister Hilbers, vertreten. Vor Herrn Minister Hilbers war Herr Minister a. D. Schneider im Aufsichtsrat vertreten. Herr Minister Schneider gehörte davor, von 2003 bis 2013, dem Vorstand der Salzgitter AG als Arbeitsdirektor an und war dann, in seiner Funktion als Finanzminister, zwischen 2013 und 2017 im Aufsichtsrat der Salzgitter AG.

Vorbemerkung der Landesregierung

1)

Kartellrechtswidrige Absprachen sind verbotene Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie unzulässige, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung,

Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Landesregierung verurteilt wettbewerbswidrige Absprachen.

Werden der Landesregierung Hinweise auf Kartellverstöße bekannt, leitet sie die Verdachtsmomente an die zuständige Kartellbehörde weiter. Kartelle, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auswirken, können vom Bundeskartellamt verfolgt werden. Zum Teil haben die Absprachen der Unternehmen aber auch grenzüberschreitende Dimensionen, dann ist die Zuständigkeit der Europäischen Kommission gegeben. Betreffen die Absprachen hingegen nur das Gebiet Niedersachsens, ist die Landeskartellbehörde Niedersachsen zuständig.

Die Kartellbehörden verfügen über weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Werden Durchsuchungen des Bundeskartellamtes bei Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, wird die Landeskartellbehörde vom Bundeskartellamt grundsätzlich am Tag der Durchsuchung telefonisch über diese informiert. Nach Abschluss eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens erhält die Landeskartellbehörde den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes gegen das Unternehmen, das seinen Sitz in Niedersachsen hat, zur Kenntnis. Nach § 49 Abs. 1 GWB besteht im Verhältnis zwischen Bundeskartellamt und Landeskartellbehörde eine gegenseitige Unterrichtungspflicht über alle Bußgeldverfahren. Das Bundeskartellamt hat die für den Sitz eines Unternehmens zuständige Landeskartellbehörde immer von Bußgeldverfahren zu unterrichten. Die Landeskartellbehörde hat das Entsprechende gegenüber dem Bundeskartellamt zu tun.

2)

Für Aufsichtsratsmitglieder gilt gemäß § 116 Satz 1 AktG die in § 93 Abs.1 Satz 3 AktG geregelte Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Danach haben Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann außerhalb des Aufsichtsrats, d. h. auch gegenüber Aktionären. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für die von der Landesregierung entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind strafbewehrt und können eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Den vorstehenden Ausführungen folgend ist der Landesregierung die Weitergabe von Informationen, die die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder des Landes in den Aufsichtsräten der Salzgitter AG und Volkswagen AG erhalten, aufgrund der o. g. gesetzlichen Bestimmungen verwehrt.

3)

Weltweit gehören über 150 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zum Salzgitter-Konzern.

Es wurde im Kartellverfahren ein Bußgeld gegen die betroffene Tochtergesellschaft Ilsenburger Grobblech GmbH verhängt. Hintergrund sind Absprachen über bestimmte Aufpreise und Zuschläge für Quartobleche in Deutschland.

1. Wann und wie hat das jeweilige Aufsichtsratsmitglied der Landesregierung (aktuelle und ehemalige Finanzminister) bei der Salzgitter AG vom Ermittlungsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Salzgitter AG / Ilsenburger Grobblech GmbH erfahren?

Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Verschwiegenheit unterliegt. Sollte das Kartellverfahren im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit der Salzgitter AG thematisiert worden sein, so unterliegen die seitens der Landesregierung im Aufsichtsrat der Salzgitter AG tätigen Mitglieder hinsichtlich der in diesem Gremium behandelten Inhalte der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG. Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu 2).

- 2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Finanzminister a. D. Schneider durch seine langjährige Tätigkeit im Vorstand der Salzgitter AG vor der Aufnahme der Aufsichtsrats­tätigkeit bei der Salzgitter AG etwas von den jahrelangen Preisabsprachen unter den Stahlherstellern gewusst hat?**

Die Landesregierung kann über das Wissen von Finanzminister a.D. Schneider aus seiner vorherigen langjährigen Tätigkeit im Vorstand der Salzgitter AG keine Auskunft geben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu 2) verwiesen.

- 3. Seit wann ist der Landesregierung das Ermittlungsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Salzgitter AG bekannt?**

Erste Durchsuchungen bei der Salzgitter AG haben lt. Medienberichten am 22.08.2017 stattgefunden. Mit Veröffentlichung der Medienberichte erlangte auch die Landesregierung Kenntnis vom Ermittlungsverfahren.

- 4. Wann wurde das Ermittlungsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Salzgitter AG im Kabinett, z. B. vor dem Hintergrund der Landesbeteiligung, thematisiert? Bitte mit Begründung.**

Ein Ermittlungsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Salzgitter AG wurde im Kabinett bisher nicht thematisiert. Im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplanes 2020 der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) an die Landesregierung am 10. Dezember 2019 wurde „ein Kartellereignis bei der Salzgitter AG“ erwähnt.

- 5. Mit Bezug auf die Drucksache 17/8595 (Seite 70/71), Kartellverdacht gegen VW: Wie hat Ministerpräsident Weil vom Ermittlungsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Salzgitter AG erfahren?**

Der Ministerpräsident hat durch Medienberichte von der Angelegenheit erfahren.

- 6. Gab es nach Bekanntwerden des Kartellverdachts gegen die Salzgitter AG eine Sondersitzung des Aufsichtsrates der Salzgitter AG und, falls ja, wann war das?**

Ausweislich des Geschäftsberichtes 2017 „Bericht des Aufsichtsrates“, Seiten 5 bis 7, sowie des Geschäftsberichtes 2018 „Bericht des Aufsichtsrates“, Seiten 4 bis 7, fanden keine Sondersitzungen des Aufsichtsrates der Salzgitter AG statt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu 2).

- 7. Wie bewertet die Landesregierung, dass ein zu über 25 % im Besitz des Landes befindliches Unternehmen nach Auffassung des Bundeskartellamtes über Jahre kartellrechtswidrige Preisabsprachen tätigt?**

Siehe Vorbemerkung zu 1).

- 8. Wie bewertet die Landesregierung rechtswidrige Preisabsprachen insgesamt, und wie geht die Landesregierung beim Bekanntwerden von rechtswidrigen Preisabsprachen im Allgemeinen vor?**

Siehe Vorbemerkung zu 1).

- 9. Wie ist die Landesregierung im Fall der kartellrechtswidrigen Preisabsprachen der Salzgitter AG seit wann vorgegangen / tätig geworden?**

Das Tätigwerden im Fall kartellrechtswidriger Preisabsprachen obliegt den Kartell- und Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu 1).

10. Hat die Landesregierung anlässlich des Verdachts der Kartellrechtsverstöße im Sommer 2017 bei der VW AG etwas unternommen und, falls ja, was und wann?

Auf Veranlassung des damaligen Wirtschaftsministers hat die Landeskartellbehörde aufgrund der bekannt gewordenen Verdachtsmomente und der Durchsuchungen bei der VW AG in Wolfsburg in einer gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse für Finanzen und Wirtschaft am 10.8.2017 grundsätzliche Ausführungen zum Tatbestand des Kartellverbotes i. S. von § 1 GWB/Art. 101 AEUV und zur Grenzziehung zwischen kartellrechtsrelevantem Handeln und zulässigen Kooperationen/Vereinbarungen vorgetragen.

Sollte der Verdacht von Kartellrechtsverstößen im Aufsichtsrat der Volkswagen AG thematisiert worden sein, so unterliegen die von der Landesregierung in den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsandten Mitglieder hinsichtlich der in diesem Gremium behandelten Inhalte der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG. Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu 2).

11. Hat die Landesregierung einen Plan, wie sie künftig gegen rechtswidrige Preisabsprachen bei Unternehmen mit Beteiligung des Landes vorgehen wird?

Siehe Vorbemerkung zu 1)

12. Ist die Rückstellung in Höhe von 141 Millionen Euro im Aufsichtsrat besprochen worden?

Ausweislich der Ad-hoc-Mitteilung der Salzgitter AG vom 26.09.2019 wurde in der am gleichen Tag stattgefundenen Aufsichtsratssitzung besprochen, dass die Salzgitter AG neben anderen Unternehmen Gegenstand von Ermittlungsverfahren bei Grobblech und Flachstahlerzeugnissen ist und die Risikovorsorge „daher zum 30. September 2019 um etwa 140 Millionen Euro aufgestockt“ wird.

13. Inwieweit entspricht das Verhalten der Salzgitter AG bezüglich der jahrelangen „kartellrechtswidrigen Absprachen“ (PM des Bundeskartellamtes, 12.12.2019) dem Code of Conduct?

Der „CODE OF CONDUCT OF THE SALZGITTER GROUP“ ist die englischsprachige Version des „VERHALTENSKODEX DES SALZGITTER KONZERNES“ und erwartet eine unbedingte Rechtstreue; „Zero Tolerance“. Dieser ist bei der Ilsenburger Grobblech GmbH nicht eingehalten worden. Im Übrigen ist die Salzgitter AG in der PM des Bundeskartellamtes nicht erwähnt.

14. Inwieweit entspricht das Verhalten der Salzgitter AG bezüglich der jahrelangen „kartellrechtswidrigen Absprachen“ (PM des Bundeskartellamtes, 12.12.2019) dem Corporate Governance Kodex?

Die Salzgitter AG wird in der PI des Bundeskartellamtes vom 12.12.2019 nicht erwähnt.

Sollte das Kartellverfahren im Rahmen der Aufsichtsratstätigkeit der Salzgitter AG thematisiert worden sein, so unterliegen die seitens der Landesregierung im Aufsichtsrat der Salzgitter AG tätigen Mitglieder hinsichtlich der in diesem Gremium behandelten Inhalte der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG. Im Übrigen siehe Vorbemerkung zu 2). Der Landesregierung liegen insoweit nur die öffentlich zugänglichen Informationen vor, die keinen ausreichenden Detailgrad zur hinreichenden Beantwortung der Frage aufweisen.

- 15. Wie bewertet die Landesregierung die „klaren Verhaltensgrundsätze“ (<https://www.salzgitter-ag.com/de/investor-relations/corporate-governance.html>) in Form des Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter der Salzgitter AG?**

Die Landesregierung begrüßt die von der Salzgitter AG aufgestellten „klaren Verhaltensgrundsätze“.

- 16. Welchen Wert/Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Satz „Dazu gehören die Einhaltung von Recht und Gesetz, das Bekenntnis zu fairem und lauterem Wettbewerb und die Ablehnung jeglicher Korruption“ (<https://www.salzgitter-ag.com/de/investor-relations/corporate-governance.html>) vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse und Ergebnisse (Strafzahlung in Millionenhöhe, jahrelange Preisabsprachen) bei der Salzgitter AG bei?**

Die Ilsenburger Grobblech GmbH als Tochterunternehmen der Salzgitter AG wurde im Rahmen des Kartellverfahrens mit einem Bußgeld belegt. Die Landesregierung misst der Einhaltung von Recht und Gesetz großen Wert zu. Diesbezüglich werden auch die ethischen Standards der Salzgitter AG begrüßt. In Hinblick auf die Haltung der Landesregierung zum Kartellverfahren und die damit verbundenen Aspekte wird auf die Vorbemerkung zu Nummer 1. verwiesen.

- 17. Wird sich aufgrund der jahrelangen „kartellrechtswidrigen Absprachen“ (PM des Bundeskartellamtes, 12.12.2019) und der Strafzahlung in Millionenhöhe etwas im Aufsichtsrat der Salzgitter AG ändern und, falls ja, wann und was?**

Die Ilsenburger Grobblech GmbH hat als eigenständige Tochtergesellschaft einen eigenen Aufsichtsrat. Im Übrigen siehe Vorbemerkung 2).

- 18. Wird die Landesregierung auf Änderungen der Aufsichts- und Berichtspflichten bei den Unternehmen mit Beteiligung des Landes drängen und, falls ja, wann und wie?**

Nein, siehe Vorbemerkungen zu 1) und zu 2).

- 19. Wird sich, vor dem Hintergrund der jüngeren Erfahrungen bei Landesbeteiligungen, u. a. bei der VW AG, der Salzgitter AG und der NORD/LB, etwas an der Aufsichtsratsstätigkeit des Landes ändern und, falls ja, wann und was?**

Nein.

- 20. Inwiefern sind die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung mit Aufsichtsratsfunktion bei einer Landesbeteiligung in einem ausreichenden Maß mit der jeweiligen Materie vertraut und entsprechen dem jeweils erforderlichen Kompetenzprofil bei dem jeweiligen Unternehmen?**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt in den Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder ab, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben über alle erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen soll. Die in den Beteiligungshinweisen des Landes Niedersachsen (s. Internetauftritt des Niedersächsischen Finanzministeriums) niedergelegte niedersächsische Regelung ist diesbezüglich noch expliziter: „Bei den Vorschlägen zur Wahl oder Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen. Stellt das Mitglied fest, dass es an weniger als der Hälfte der Sitzungen eines Geschäftsjahres teilnehmen kann oder konnte, infor-

miert es den Gesellschafter“. Neben der fachlichen Expertise wird also auch auf zeitliche Aspekte abgestellt. Die Beteiligungshinweise des Landes gelten für alle Beteiligungen des Landes und wurden durch die Landesregierung (letztmalig in 2016) beschlossen.

Zusätzlich durchlaufen Aufsichtsratsmitglieder beispielsweise der Nord/LB ein Überprüfungsverfahren hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch die Europäische Zentralbank (EZB). Diese prüft mit Unterstützung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) anhand der folgenden Eignungskriterien, ob Einwendungen aufgrund der fachlichen oder persönlichen Eignung gegen die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erhoben werden müssen:

- a) gute Beleumdung,
- b) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung,
- c) Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten,
- d) Aufwendung von ausreichend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben,
- e) Erbringung eines angemessenen Beitrags zu den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Erfahrung, die das Leitungsorgan des beaufsichtigten Unternehmens kollektiv besitzen muss.